

Komplexe Dynamiken globaler und lokaler Entwicklungen

Themenskizze zum 39. Kongress der DGS vom 24. bis 28. September 2018 in Göttingen

Nach weit verbreiteter Wahrnehmung leben wir in einer Zeit ambivalenter gesellschaftlicher Veränderungen. Die Anlässe für diese Wahrnehmung sind vielfältig. Sie umfassen etwa die wirtschaftlichen Folgen verflochtener Finanzmärkte, den Aufstieg von Populismus und Autoritarismus, neue Formen internationaler Solidarisierung, oftmals gewalt-, armuts- und klimabedingte Migrationsprozesse in verschiedenen Weltregionen, vielfache Verflechtungen sozialer Ungleichheiten, transnational feststellbare Veränderungen im Bereich der Arbeitswelt wie etwa Prekarisierungstendenzen oder die Digitalisierung mit ihrer Veränderung gesellschaftlicher Interaktionsformen sowie ihren Teilhabe- und Überwachungspotentialen. Öffentlich werden diese Phänomene häufig in ihrer Bedeutung »vor Ort«, das heißt im zeitlichen und räumlichen Horizont gegenwärtiger, nationalstaatlich verfasster Gesellschaften diskutiert. So hat sich zum Beispiel die öffentliche Debatte zur sogenannten Flüchtlingskrise zumeist auf Fragen von Grenzkontrollen und staatlicher Souveränität, von kultureller Pluralisierung und nationaler Integration konzentriert.

Der 39. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) »Komplexe Dynamiken globaler und lokaler Entwicklungen« 2018 in Göttingen will die derzeitigen gesellschaftlichen Veränderungen nicht allein vor Ort, sondern im komplexen Spannungsfeld globaler, regionaler, nationaler und lokaler Dynamiken ausleuchten. Dafür bieten sich je nach Untersuchungsgegenstand unterschiedliche methodische Zugriffe an, von mikrosoziologischen Fallstudien über großflächige makrosoziologische Vergleiche bis hin zu Mehrebenenanalysen, von der interpretativen Rekonstruktion von Deutungsmustern bis hin zur Analyse kausaler Mechanismen sozialen Wandels. Sie alle können jeweils spezifische Beiträge dazu leisten, den soziologischen Blick in räumlicher und zeitlicher Hinsicht zu erweitern und Anstöße zur Reflexion gewohnter Perspektiven und normativer Prämissen unserer Disziplin zu geben. Der Kongress zielt damit auf zweierlei: Erstens soll im Rahmen einer Standortbestimmung des Faches diskutiert werden, mit welchen theoretischen Zugängen, analytischen Instrumentarien und empirischen Methoden sich die komplexen Verflechtungen lokaler, nationaler, regionaler und globaler Dynamiken erfassen lassen. Zweitens sollen der Wandel und die Verflochtenheit unterschiedlicher räumlicher und zeit-

licher Ebenen exemplarisch anhand konkreter Themenfelder ausgeleuchtet werden.

Für die Soziologie stellen gesellschaftliche Umbrüche schon immer Chance und Herausforderung zugleich dar. Eine Chance sind sie deshalb, weil ihre öffentliche Wahrnehmung einen gesteigerten Bedarf an soziologischen Analysen erzeugt. Gerade die Soziologie, die die theoretische Reflexion alltagsweltlicher Deutungen der sozialen Welt mit einem differenzierten Instrumentarium empirischer Sozialforschung vereint, hat das Potenzial, für unterschiedliche Perspektiven auf komplexe Dynamiken zu sensibilisieren. Sie fungiert damit als Reflexionsmodus der Gesellschaft, als Ort und Form der kritischen Befragung des *Common Sense*. Herausforderungen betreffen insbesondere die Auseinandersetzung mit einer der jeweiligen Fragestellung angemessenen Dimensionierung räumlicher und zeitlicher Bezugsebenen – die den Forschungsgegenstand stets auch mit konstituiert. So besteht ein Erkenntnisgewinn zum Beispiel darin, lokale und regionale Phänomene im Lichte transregionaler und globaler Prozesse zu betrachten oder umgekehrt globale Entwicklungen in ihren kleinräumig verorteten Konstellationen zu analysieren. Auch in zeitlicher Hinsicht sind Wechselwirkungen zwischen zu definierenden Bezugsebenen zu untersuchen, seien es kürzere oder längere (ggf. historisch vergleichende) Untersuchungszeiträume, seien es verschiedene Zeitregime oder Zäsuren als Teil des Untersuchungsgegenstands. Die Balance zwischen einem zeitlich und räumlich weiten Überblick und einer fokussierten, differenzierten Betrachtung ist dabei gegenstandsbezogen zu reflektieren. Des Weiteren gilt es, epistemische und normative Prämissen soziologischer Analysen zu hinterfragen. Verschiedene Ansätze betonen hier gegenüber vereinfachenden linearen Konzepten die Komplexität globaler und lokaler Entwicklungen, wie es etwa das Stichwort der multiplen Modernitäten ausdrückt. Postkoloniale Studien stellen durch ihre Eurozentrismuskritik ein Beispiel dafür dar, wie bedeutsam es ist, den eigenen Standpunkt offenzulegen, um die jeweilige Dimensionierung des Forschungsgegenstands transparent zu machen.

Diese Chancen und Herausforderungen können anhand vielfältiger thematischer Zugänge bearbeitet werden, wobei die Gegenstände soziologischer Analyse in ihrer Bezogenheit auf ein weitläufiges Spektrum räumlicher Ebenen und zeitlicher Entwicklungen zu betrachten sind. Forschungen können in diesem Sinne bei systematischen Vergleichen ansetzen, etwa zwischen globalen und lokalen Ebenen ebenso wie zwischen Ländern oder Städten, zwischen mehreren Zeitpunkten oder zwischen Zeitregimes, um

die analytische Breite zu erhöhen. Sie können sich zudem mit Blick auf die analytische Tiefe den Verflechtungsmechanismen komplexer Dynamiken widmen. Mit dem Kongressthema sind die Fachkolleginnen und -kollegen dazu aufgefordert, die Vielfalt der analytischen Instrumentarien der Soziologie dazu zu nutzen, die komplexen gesellschaftlichen Dynamiken im Hinblick auf unterschiedliche räumliche und zeitliche Ebenen zu diskutieren und so einen fundierten Beitrag zum besseren Verständnis der eingangs skizzierten Umbruchsituationen und ihrer öffentlichen Diskussion zu leisten.

DGS-Vorstand und lokales Organisationsteam freuen sich mit Ihnen auf einen gelungenen Kongress!

Hinweis zu den Terminen für den 39. Kongress der DGS in Göttingen

Die Übersicht sämtlicher Fristen sowie die Ausschreibungen der Preise und Veranstaltungen werden in Heft 1/2018 der SOZIOLOGIE veröffentlicht.

Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Berufsverbandes Deutscher Soziologinnen und Soziologen (BDS)

Präambel

Die Erarbeitung und Verbreitung soziologischen Wissens sind soziale Prozesse, die in jedem Stadium ethische Erwägungen und Entscheidungen erfordern. Der ethischen Implikationen soziologischer Wissensproduktion, -verwendung und -weitergabe sollten sich Soziologinnen und Soziologen stets bewusst sein.

Der Ethik-Kodex lebt von einer ständigen Reflexion und Anwendung durch die Angehörigen der soziologischen Profession. Der Kodex formuliert einen Konsens über ethisches Handeln innerhalb der professionellen und organisierten Soziologie in Deutschland. Er benennt die Grundlagen, auf denen die Arbeit der Ethik-Kommission beruht.

Dieser Kodex soll dazu dienen, Soziologinnen und Soziologen für ethische Probleme ihrer Arbeit zu sensibilisieren und sie zu ermutigen, ihr eigenes berufliches Handeln kritisch zu prüfen. Insbesondere die in der Lehre tätigen Soziologinnen und Soziologen sind aufgefordert, dem wissenschaftlichen Nachwuchs und den Studierenden die Elemente berufsethischen Handelns zu vermitteln und sie zu einer entsprechenden Praxis anzuhalten.

Zugleich schützt dieser Ethik-Kodex vor Anforderungen und Erwartungen, die in verschiedenen Situationen von Probandinnen und Probanden, Studierenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kolleginnen und Kollegen sowie privaten und öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggebern an soziologische Forschung und Praxis gestellt werden und in ethische Konflikte führen könnten.

Soziologen und Soziologinnen können sich bei Unklarheit an die Ethik-Kommission wenden. Personen, die unter Berufung auf diesen Kodex Beanstandungen bei der Ethik-Kommission vorbringen, dürfen wegen der Ausübung dieses Rechts keine Benachteiligungen erfahren.

Um die in der Präambel genannten Ziele zu erreichen, bestätigen und unterstützen die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Berufsverbandes Deutscher Soziologinnen und Soziologen (BDS) den folgenden Ethik-Kodex.

I. Soziologische Praxis

§ 1 *Integrität und Objektivität*

1. Soziologinnen und Soziologen streben in Ausübung ihres Berufes nach wissenschaftlicher Integrität und Objektivität. Sie sind den bestmöglichen Standards in Forschung, Lehre und sonstiger beruflicher Praxis verpflichtet. Geben sie fachspezifische Urteile ab, sollen sie ihr Arbeitsgebiet, ihren Wissensstand, ihre Fachkenntnis, ihre Methoden und ihre Erfahrungen eindeutig und angemessen darlegen.
2. Bei der Präsentation oder Publikation soziologischer Erkenntnisse werden die Resultate ohne verfälschende Auslassung von wichtigen Ergebnissen dargestellt. Einzelheiten der Theorien, Methoden und Forschungsdesigns, die für die Einschätzung der Forschungsergebnisse und der Grenzen ihrer Gültigkeit wichtig sind, werden nach bestem Wissen mitgeteilt.
3. Soziologinnen und Soziologen sollen in ihren Publikationen sämtliche Finanzierungsquellen ihrer Forschungen benennen. Sie gewährleisten, dass ihre Befunde nicht durch spezifische Interessen der Auftraggeberinnen und Auftraggeber verzerrt sind.
4. Soziologinnen und Soziologen machen ihre Forschungsergebnisse nach Abschluss der Analysen in geeigneter Weise öffentlich zugänglich. Dies gilt nicht in Fällen, in denen das Recht auf den Schutz vertraulicher Aufzeichnungen verletzt werden würde. In Fällen, in denen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder der Anspruch der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers das Recht zur Veröffentlichung eingrenzen, bemühen sich Soziologinnen und Soziologen darum, den Anspruch auf Veröffentlichung möglichst weitgehend aufrechtzuerhalten.
5. Soziologinnen und Soziologen dürfen keine Zuwendungen, Verträge oder Forschungsaufträge akzeptieren, die die in diesem Kodex festgehaltenen Prinzipien verletzen.
6. Sind Soziologinnen und Soziologen, auch als Studierende, an einem gemeinsamen Projekt beteiligt, werden zu Beginn des Vorhabens bezüglich der Aufgabenverteilung, der Vergütung, des Datenzugangs, der Urheberrechte sowie anderer Rechte und Verantwortlichkeiten Vereinbarungen getroffen, die von allen Beteiligten akzeptiert werden. Diese können im Fortgang des Projekts aufgrund veränderter Bedingungen einvernehmlich korrigiert werden.

7. In ihrer Rolle als Forschende, Lehrende und in der Praxis Tätige tragen Soziologinnen und Soziologen soziale Verantwortung. Ihre Empfehlungen, Entscheidungen und Aussagen können das Leben ihrer Mitmenschen beeinflussen. Sie sollen sich der Situation und immanenten Zwänge bewusst sein, die zu einem Missbrauch ihres Einflusses führen könnten. Soziologinnen und Soziologen sollen geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ein solcher Missbrauch und daraus resultierend nachteilige Auswirkungen auf Auftraggeberinnen und Auftraggeber, Forschungsteilnehmerinnen und Forschungsteilnehmer, Kolleginnen und Kollegen, Studierende sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vermieden werden.

§ 2 Rechte der Probandinnen und Probanden

1. Das Befolgen von Regeln der wissenschaftlichen Methode kann ungünstige Konsequenzen oder spezielle Risiken für Individuen oder Gruppen nach sich ziehen. Darüber hinaus kann das Forschungshandeln den zukünftigen Zugang zu einer Untersuchungspopulation für den gesamten Berufsstand oder verwandte Berufsgruppen einschränken oder verschließen. Beides haben Soziologinnen und Soziologen zu antizipieren, um negative Auswirkungen zu vermeiden.
2. In der soziologischen Forschung sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Persönlichkeitsrechte der in sozialwissenschaftliche Untersuchungen einbezogenen Personen zu respektieren.
3. Generell gilt für die Beteiligung an sozialwissenschaftlichen Untersuchungen, dass diese freiwillig ist und auf der Grundlage einer möglichst ausführlichen Information über Ziele und Methoden des entsprechenden Forschungsvorhabens erfolgt. Nicht immer kann das Prinzip der informierten Einwilligung in die Praxis umgesetzt werden, z. B. wenn durch eine umfassende Vorabinformation die Forschungsergebnisse in nicht vertretbarer Weise verzerrt würden. In solchen Fällen muss versucht werden, andere Möglichkeiten der informierten Einwilligung zu nutzen.
4. Besondere Anstrengungen zur Gewährleistung einer angemessenen Information sind erforderlich, wenn die in die Untersuchung einbezogenen Individuen über eine geringe Bildung verfügen, einen niedrigen Sozialstatus haben, Minoritäten oder gesellschaftlich marginalisierten Bevölkerungsgruppen angehören.

5. Personen, die in Untersuchungen als Beobachtete oder Befragte oder in anderer Weise, z. B. im Zusammenhang mit der Auswertung persönlicher Dokumente, einbezogen werden, dürfen durch die Forschung keinen Nachteilen oder Gefahren ausgesetzt werden. Die Betroffenen sind über alle Risiken aufzuklären, die das Maß dessen überschreiten, was im Alltag üblich ist. Die Anonymität der befragten oder untersuchten Personen ist zu wahren.
6. Im Rahmen des Möglichen sollen Soziologinnen und Soziologen potentielle Vertrauensverletzungen voraussehen. Verfahren, die eine Identifizierung der Untersuchten ausschließen, sollen in allen geeigneten Fällen genutzt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist den durch die elektronische Datenverarbeitung gegebenen Möglichkeiten des Zugangs zu Daten zu widmen. Auch hier sind sorgfältige Vorkehrungen zum Schutz vertraulicher Informationen erforderlich.
7. Von untersuchten Personen erlangte vertrauliche Informationen müssen entsprechend behandelt werden; diese Verpflichtung gilt für alle Mitglieder der Forschungsgruppe (auch Interviewerinnen und Interviewer, Codiererinnen und Codierer, Schreibkräfte etc.), die über einen Datenzugriff verfügen. Es liegt in der Verantwortung der Projektleiterinnen und Projektleiter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierüber zu informieren und den Zugang zu vertraulichem Material zu kontrollieren.
8. Soziologinnen und Soziologen sollen unter Verweis auf entsprechende Regelungen für andere Professionen der Schweigepflicht unterliegen und für sich das Recht auf Zeugnisverweigerung beanspruchen, wenn zu befürchten steht, dass auf der Basis der im Rahmen soziologischer Forschung und Berufsausübung gewonnenen Informationen die Informanten und Informantinnen irgendwelche – insbesondere strafrechtliche – Sanktionen zu gewärtigen haben.

II. Publikationen

1. Soziologinnen und Soziologen führen in ihren Publikationen sämtliche Personen namentlich auf, die maßgeblich zu ihrer Forschung und zu ihren Publikationen beigetragen haben. Die Ansprüche auf Autorenschaft und die Reihenfolge bei der Nennung der Autorinnen und Autoren sollen deren Beteiligung am Forschungsprozess und an der Veröffentlichung Rechnung tragen.

2. Daten und Materialien, die wörtlich oder sinngemäß von einer veröffentlichten oder unveröffentlichten Arbeit anderer übernommen wurden, müssen kenntlich gemacht und ihren Urheberinnen und Urhebern zugeschrieben werden. Verweise auf Gedanken, die in Arbeiten anderer entwickelt wurden, dürfen nicht wissentlich unterlassen werden.
3. In Zeitschriften sollte der kritische Austausch zwischen den Angehörigen des Faches gefördert werden. In diesem Zusammenhang sollten Regeln und Leitsätze publiziert werden, die die Möglichkeiten zur Stellungnahme und Erwiderung spezifizieren.
4. Herausgeberinnen und Herausgeber sowie Redaktionen von Zeitschriften sind zu einer fairen Beurteilung eingereicherter Beiträge ohne persönliche oder ideologische Vorurteile in angemessener Zeit verpflichtet. Sie informieren umgehend über Entscheidungen zu eingereichten Manuskripten.
5. Eine Veröffentlichungszusage ist bindend. Wurde die Publikation zugesichert, soll sie sobald wie möglich erfolgen.

III. Begutachtung

1. Werden Soziologinnen und Soziologen um Einschätzungen von Personen, Manuskripten, Forschungsanträgen oder anderen Arbeiten gebeten, so sind solche Bitten um Begutachtung im Fall von Interessenkonflikten abzulehnen.
2. Zu begutachtende Arbeiten sollen vollständig, sorgfältig, vertraulich und in einem angemessenen Zeitraum fair beurteilt werden.
3. Begutachtungen, die im Zusammenhang mit Personalentscheidungen stehen, werden von allen Beteiligten vertraulich behandelt. An sie müssen unter den Gesichtspunkten der Integrität, der Objektivität und der Vermeidung von Interessenkonflikten höchste Anforderungen gestellt werden.
4. Soziologinnen und Soziologen, die um Rezensionen von Büchern oder Manuskripten gebeten werden, welche sie bereits an anderer Stelle besprochen haben, sollen diesen Umstand den Anfragenden mitteilen. Die Rezension von Arbeiten, bei deren Entstehung sie direkt oder indirekt beteiligt waren, sollten sie ablehnen.

IV. Der berufliche Umgang mit Studierenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kolleginnen und Kollegen

1. Soziologinnen und Soziologen, die Lehraufgaben wahrnehmen, verpflichten sich, durch Art und Ausmaß ihres Einsatzes und ihrer Ansprüche für eine gute Ausbildung der Studierenden zu sorgen.
2. Soziologinnen und Soziologen verpflichten sich zu einer guten Betreuung von Studierenden, Promovierenden und Habilitierenden. Zur Absicherung einer hohen Betreuungsqualität wird der Abschluss und die Einhaltung von Qualifizierungsvereinbarungen zwischen den Betreuungspersonen und den sich Qualifizierenden empfohlen. Der Umfang der Arbeitszeit im Rahmen von Qualifizierungsstellen soll so geregelt werden, dass ausreichend Zeit für die Qualifikation zur Verfügung steht. Auch sollen im Rahmen der gegebenen strukturellen und finanziellen Möglichkeiten Vertragslaufzeiten an die Qualifizierungsdauer angepasst werden.
3. Soziologinnen und Soziologen müssen sich bei Einstellungen, Entlassungen, Beurteilungen, Beförderungen, Gehaltsfestsetzungen und anderen Fragen des Anstellungsverhältnisses, bei Berufungs-, Rekrutierungs- und Kooptationsentscheidungen um Objektivität und Gerechtigkeit bemühen. Sie dürfen andere Personen nicht wegen ihres Alters, ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihrer körperlichen Behinderung, ihrer sozialen oder regionalen Herkunft, ihrer ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, ihrer Religionszugehörigkeit oder ihrer im Rahmen des Grundgesetzes sich bewegenden politischen Einstellungen benachteiligen.
4. Soziologinnen und Soziologen dürfen Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kolleginnen und Kollegen nicht zwingen, sich als Forschungsobjekte zur Verfügung zu stellen, oder sie über eine derartige Verwendung täuschen.
5. Soziologinnen und Soziologen dürfen Leistungen anderer nicht ausnutzen und deren Arbeit nicht undeklariert verwerten.
6. Soziologinnen und Soziologen dürfen von niemandem – beispielsweise von Befragten, Auftraggeberinnen und Auftraggebern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Studierenden – persönliches, sexuelles oder sonstiges Entgegenkommen verlangen.
7. Soziologinnen und Soziologen sollen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kolleginnen und Kollegen dafür Sorge tragen, die Vereinbarkeit des Berufs mit der Wahrnehmung von Pflege- und Betreuungsaufgaben zu fördern.

V. Inkrafttreten

Dieser Ethik-Kodex tritt nach Verabschiedung durch die beiden Verbände am 10. Juni 2017 und Veröffentlichung in den jeweiligen Verbandszeitschriften in Kraft.

Wechsel in den DGS-Gremien

Betina Hollstein, bisheriges Vorstandsmitglied der DGS, ist von ihrem Amt zurückgetreten. Ihr folgt für die verbleibende Amtszeit Olaf Struck (Universität Bamberg), Konzilsmitglied und lokaler Verantwortlicher des DGS-Kongresses 2016, der die nächsthöchste Stimmzahl bei den vergangenen Vorstandswahlen erreicht hatte. Er wird neuer Beauftragter für Forschung im Vorstand.

Durch seinen Amtswechsel rückt die Konzilskandidatin mit der höchsten Stimmzahl Maria Keil (TU Darmstadt) für die verbleibende Amtszeit in das Konzil nach.

Der Vorstand dankt Betina Hollstein sehr herzlich für die gemeinsame Arbeit und freut sich sehr auf die Zusammenarbeit mit Olaf Struck und Maria Keil.

Beauftragter für Forschung

Prof. Dr. Olaf Struck
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Professur für Arbeitswissenschaft
Feldkirchenstraße 21
D-96052 Bamberg

Tel.: 0951 863 2690
E-Mail: olaf.struck@uni-bamberg.de

Veränderungen in der Mitgliedschaft

Neue Mitglieder

Dr. Johannes Becker, Berlin
Melisa Bel Adasme, Frankfurt am Main
Jana Berg, M.A., Hannover
Manuela Beyer, Riesa
Mark Bibbert, Greifswald
Lars Döpking, M.A., Göttingen
Dr. des. Thomas Gloy, Leipzig
Frauke Grenz, Hamburg
Sarah J. Grünendahl, Bonn
Ina Hanselmann, M.A., Innsbruck
Dr. Maria Jakob, Leipzig
Arne Koevel, Rostock
Laura Kollmann, Bremen
Sibille Merz, M.A., Berlin
Dr. Sophie-Charlotte Meyer, Wuppertal
Dr. Björn Milbradt, Halle an der Saale
Dr. Tim Müller, Berlin
Marina Pumptow, Neckarsulm
Miriam Schanze-Cichos, Kassel
Tim Seitz, Berlin
Oliver Semmelroch, Ravensburg
Dr. Robert Seyfert, Düsseldorf
Tom Stegmeier, M.A., Dresden
Dr. phil. Judith von der Heyde, Osnabrück
Jennifer Wägerle, M.A., Waldkirch
Fabian Wagner, Berlin
Mark Weißhaupt, M.A., Konstanz

Neue studentische Mitglieder

Tim Albrecht, Hannover
Maximilian Holterhöfer, Menden
Max A. Irmer, Weimar
Lea Claire Plum, Aachen
Jonas Tostmann, Braunschweig
Beatrice van Berk, Bochum
Patrick Witzak, Bochum

Austritte

Dr. Daniela Ahrens, Bremen
Dipl.-Soz. Annette Alberer-Leinen, Teising
Dipl. Pantea Bashi, Rostock
Zeynep Bayrak, Erlangen
Wibke Böhme, Darmstadt
Christian Eichardt, Dresden
Maria Görlich, Hamburg
Dr. Claudia Groß, Nijmegen (NL)
Sabine Hahn, Köln
Dr. Sigrid Hartong, Hamburg
Laura Hildenbrand, Darmstadt
Joana Lilli Hofstetter, Freiburg
Sarah Keppedies, Teltow
Leif Klemm, Essen
Benjamin Kock, Vechta
Susanne Lantermann, M.A., Leipzig
Jacqueline Michel, Wiehl
Prof. Dr. Andreas Motel-Klingebiel, Norrköping (SWE)
Janina Müller, M.A., Hannover
Oliver Neumann, M.A., Bochum
Judith Alexandra Rädlein, Berlin
Apl. Prof. Rainer Rilling, Marburg
Golnaz Sarkar Farshi, Weimar
Prof. Dr. Kurt Starke, Zeuckritz
Dr. Erwin Stolz, Graz

Verstorben

Prof. em. Dr. Peter Atteslander, Port (CH)

Prof. Dr. Hans-Joachim Jahn, Gaggenau

Prof. Dr. Dorothea Jansen, Speyer

Dr. Philipp Hessinger, Bielefeld